



# **Volkshochschule Gilching e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

- A. Der Verein führt den Namen Volkshochschule Gilching e. V. Er hat seinen Sitz in Gilching und ist im Vereinsregister unter der Nummer 0315 beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.
- B. Der Verein hat den Zweck, auf demokratischer Grundlage Erwachsenenbildung im Sinne des Bayerischen Erwachsenenbildungsgesetzes durchzuführen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- C. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, allgemeinbildende und berufsbildende Kurse durchzuführen, sowie Vorträge und Vortragsreihen zu veranstalten, Führungen abzuhalten und Arbeitskreise einzurichten mit dem Ziele, Allgemeinwissen zu verbreiten und zu vertiefen, sowie Kultur und Kunst der Bevölkerung von Gilching und Umgebung zugänglich zu machen. Die Veranstaltungen der Volkshochschule (vhs) dürfen weder konfessionell noch parteipolitisch bzw. an andere Gruppen gebunden sein. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist allen Personen zugänglich und kann vom Besitz einer Hörerkarte oder der Bezahlung von Eintrittsgeldern zur Bestreitung der Unkosten abhängig gemacht werden.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Volkshochschule erstrebt keinen Gewinn.

### **§ 3**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Volkshochschule fremd sind oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeiten der Vorstandschaft, des Beirats und der Rechnungsprüfer werden ehrenamtlich übernommen.

Alle Einnahmen des Vereins dienen ausschließlich Vereinszwecken zur Deckung der laufenden Unkosten, soweit sie nicht zweckgebunden sind (z.B. Heimatfilm, Chronik oder dergleichen).

## **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins den Gemeinden des Wirkungsbereiches im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen für gleiche Zwecke zu, nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen unbescholtenen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie auch von juristischen Personen erworben werden. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung kann der Bewerber den Entscheid der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie mindestens 3 Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist. Der Ausschluß kann wegen ehrenrührigen Verhaltens oder Verstoßes gegen die Interessen des Vereins durch den Vorstand ausgesprochen werden.

## **§ 7**

**Organe des Vereins** sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. die Vorstandschaft (Vorstand und Beirat)
- C. die Rechnungsprüfer

### **A. Die Mitgliederversammlung**

Diese ist zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandschaft und zweier Rechnungsprüfer
2. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes.
3. Entlastung des Vorstandes, die jedes Jahr zu erfolgen hat.
4. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat zu allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins Stellung zu nehmen. Sie ist jährlich nach Ablauf eines Rechnungsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 1 Woche ab Zugang der Einladung einzuhalten. Die Einladung der vhs Gilching e.V. hat durch Veröffentlichung im „Parsberg Echo“ zu erfolgen. Die Einladung gilt 1 Woche nach dem offiziellen Erscheinungstag des „Parsberg Echo“ als offiziell allen Mitgliedern zugegangen.

Zusätzlich können die Einladungen auch im Programmheft der vhs und durch Einstellung der Einladung in die Homepage der vhs im Internet erfolgen. Die Zugangswirkung mit 1wöchiger Frist gilt auch für andere Mitteilungen der vhs Gilching e.V. an ihre Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung der Einladung angekündigt sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn eine Notwendigkeit vorliegt. Er muß sie einberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es wünscht.

Über die Mitgliederversammlung und die darin gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu führen, die vom Schriftführer und dem I. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **B. Die Vorstandschaft**

1. Der Verein hat einen Vorstand und einen Beirat. Diese bilden die Vorstandschaft.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Schatzmeister

Im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung allein befugt. Der Vorstand führt den Verein unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Der 1. Vorsitzende oder seine Vertretung ist Leiter des Vereins. Die Geschäftsführung kann der Vorstand an einen von ihm bestellen Geschäftsführer delegieren, der an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

## **3. Der Beirat**

Anspruch auf einen Beiratssitz haben die Gemeinden Wörthsee, Weßling und Gilching, die die vhs Gilching durch Zuschüsse und Sachleistungen fördern. Die Beiratsmitglieder sind von den jeweiligen Gemeinden vorzuschlagen. Die Mitgliederversammlung hat nur das Recht der Bestätigung oder Ablehnung. Zusätzlich zu den Vertretern der Gemeinden kann die Mitgliederversammlung bis zu 3 weitere Beiräte berufen. Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit. Sie sind berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **4. Amtszeit**

Die Amtszeit aller Vorstands- und Beiratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Scheiden Mitglieder während der Amtsperiode aus, so ist das freiwerdende Amt zu ergänzen. Die Amtszeit der Vorstandschaft endet mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

## 5. **Aufgabenverteilung**

Der Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 2 ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Vorstandschaft zugewiesen sind.

Der Vorstandschaft ist vorbehalten Entscheidungen über Fragen

- a. der Zuschüsse und Sachleistungen der Gemeinden
- b. der Beschaffung von Räumen für den Geschäfts- und Unterrichtsbetrieb
- c. der Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen
- d. der Einbindung internationaler Partnerschaften in die vhs-Arbeit
- e. der Behandlung und Erörterung aller Anträge auf Satzungsänderung
- f. für Personalangelegenheiten, die unmittelbar finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringen
- g. für die Eingehung von Verpflichtungen und zwar bei Dauerschuldverhältnissen, wenn die Jahresbelastung DM 10 000,- übersteigt und bei Einzelverpflichtungen, wenn ein Betrag von jeweils DM 20 000,- überschritten wird.

## 6. **Ladung**

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 1 Woche eingeladen, solange der Vorstand nicht einstimmig eine andere Regelung trifft.

Die Vorstandschaft wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Eine Sitzung muß auch innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern der Vorstandschaft beantragt wird.

## 7. **Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gleiches gilt für die Beschlußfähigkeit der Vorstandschaft. Bei Beschlußunfähigkeit ist die mit gleicher Tagesordnung eingeladenen Folgeversammlung in jedem Falle beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden in Vorstand und Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## C. **Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 4 Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung jeden Rechnungsjahres zu überprüfen. Die Berichte sind der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

## **§ 8**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe bestimmt die Jahresversammlung. Es können freiwillige Spenden in Form von einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen geleistet werden. Das Finanzgebaren muß den Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" entsprechen,

## **§ 9**

Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 10**

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## **§ 11**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins ist, wie in § 5 angeführt, zu verfahren.

## **§ 12**

Diese durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Fassung vom 12. Juli 1999 ersetzt die am 15. März 1993 von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Gilching, den 28. Januar 2009

---

1. Vorsitzender

---

Schriftführer